
GO-BT - § 74. Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse und Enquete-Kommissionen die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 126, entsprechend.

11/6 § 35 GO-BT i. V. m. § 74 GO-BT**Beratung in den Ausschüssen**

hier: Redezeit

2.3.1988

vgl. Nr. 11/10

Der Ausschuss ist zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. die Vorschrift über die Redezeitbegrenzung von 15 Minuten gemäß § 35 GO-BT bei Beratungen der Ausschüsse nicht anwendbar ist und
2. Ausschussmitglieder zu demselben Tagesordnungspunkt mehrmals das Wort erteilt erhalten können.